

Gemeinde Kippenheim

Ortenaukreis

## SATZUNG

über Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes  
"KIRCHBERG", Gemarkung Schmieheim

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, in seiner Fassung vom 18.8.1976, zuletzt geändert am 6.7.1979, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.6.1977 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 24.1.1983 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kirchberg" der Gemarkung Schmieheim, der am 13.4.1973 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

### § 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 31.1.1983.

### § 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:  
Plan (mit Bebauungsvorschriften) vom 13.4.1973 mit Änderungen gemäß der Fassung von 1978 und 1983.

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

### § 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kippenheim, den 23.2.1983

  
Mathis, Bürgermeister



~~Bebauungsplan~~  
Anderungsplan genehmigt  
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 06. MAI 1983



LANDRATSAMT  
ORTENAUKREIS  
- Baurechtsbehörde -

*[Handwritten signature]*

über Änderung/Ergränzung des Bebauungsplans  
"KIRCHBERG", Gemarkung Schmiebeln

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 + 10 des Landesbaugesetzes vom 23.6.1960 in seiner  
Fassung vom 18.8.1976, zuletzt geändert am 6.7.1978, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 1  
der Landesverordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.9.1977 in  
Verbindung mit § 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1973  
hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirpeneim am 24.1.1983 die Änderung des  
Bebauungsplans für das Gebiet "Kirchberg", der Gemarkung Schmiebeln, der am  
1.4.1973 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergränzung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zöchnerisch (durch ein Deckblatt) geändert durch  
Satzung der Begründung vom 31.1.1983.

§ 2

Bestandteile des geänderten/ergränzten Bebauungsplans

Insoweit der durch § 2 geänderte/ergränzte Bestandteile des Bebauungsplans  
besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:  
Plan (mit Bebauungsvorschriften) vom 13.4.1973 mit Änderungen gemäß der  
Fassung vom 19.8. und 1983.  
Die Verbindung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 113 LBO handelt, wer den bei Grund von § 111 LBO  
organisierten Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Bestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirpeneim, den 23.5.1983

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister



GEMEINDE K I P P E N H E I M

Ortsteil Schmieheim

Deckblatt zum Beb. Plan "K i r c h b e r g "

B e g r ü n d u n g  
=====

Die Gemeinde Kippenheim beabsichtigt die im Geltungsbereich des genehmigten Beb. Planes "Kirchberg" liegenden Restflächen Lgb.Nr. 2463, 2464, 2465 u. 2467 noch zu erschließen und der Bebauung zuzuführen.

Hierzu ist jedoch erforderlich das Grundstück Lgb.Nr. 301/2 in die Planung mit einzubeziehen.

Geplant sind 2 eingeschoss. Doppelhäuser mit talseits ausbaufähigem Kellergeschoß.

Die jeweiligen Doppelhaushälften werden in Dachneigung, Dachdeckung und Fassadenfarbe einheitlich gestaltet.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch Verlängerung der vorhandenen Straße Lgb.Nr.2466 sowie über seitl. Zugangswege.

Die Wasserleitung sowie Schmutz- und Regenkanäle sind bereits bis an die südl. Planungsgrenze verlegt, so daß die Ver- und Entsorgung der gepl. Bauvorhaben gewährleistet ist.

Für die Hausanschlußleitungen sind zu Gunsten des Hinterliegers Leitungsrechte eingetragen.

Hinsichtlich der sonstigen baurechtlichen Belange gelten zwingend die Festsetzungen der genehmigten Beb.Plan Satzung.

Die Erschließungskosten belaufen sich voraussichtlich auf:

- a) Straßenbau 25 000.-- DM
- b) Entwässerung 4 000.-- DM
- c) Wasserversorgung 4 000.-- DM
- d) Beleuchtung 2 000.-- DM

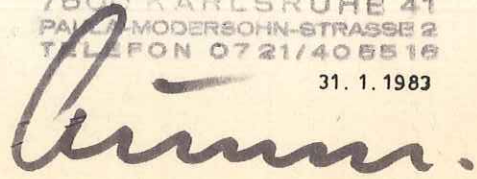
zus. 35 000.-- DM

=====

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, die Erschließung und die Bebauung der Grundstücke bilden.

ING.-BÜRO WILH. MUTTER  
VORM. PROF. DR. SCHMITT  
7500 KARLSRUHE 41  
PAUL-MODERSOHN-STRASSE 2  
TELEFON 0721/405516

31. 1. 1983



**Änderungsplan** genehmigt  
 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit  
 § 1 der 2. DVO der Landesregierung

06. MAI 1983



LANDRATSAMT  
 ORTENAU-KREIS  
 - Baurechtsbehörde -

*[Handwritten signature]*

Die Gemeinde Kuppenheim beschließt die im Geltungsbereich  
 des genehmigten Bld. Planes "Kuppenheim" liegenden Bld.-  
 Flächen Lp.Nr. 2463, 2464, 2465 u. 2466 nach zu erschließender  
 und der Bebauung zuzuführen.

Hierzu ist jedoch erforderlich das Grundstück Lp.Nr. 301/3  
 in die Planung mit einzubeziehen.

Gebäude wird 2 eingetragene, Doppelhäuser mit teilweise  
 ausbaufähiger Kellerkammer.

Die jeweiligen Doppelhäuser werden in Dachneigung,  
 Dachdeckung und Fassadenfarbe einheitlich gestaltet.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch Verbindung  
 der vorhandenen Straße Lp.Nr. 2466 sowie über seitl.  
 Zugangswege.

Die Wasserleitung sowie Schmutz- und Regenkanäle sind  
 bereits bis an die südl. Planungsgrenze verlegt, ab das die  
 Ver- und Entsorgung der gepl. Bauvorhaben gewährleistet ist.

Für die Hausanschlussleitungen sind zu Gunsten des Hinter-  
 lagers Leitungsrechte einzutragen.

Hinsichtlich der sonstigen baulichen Berechtigungen gelten  
 zwingend die Festsetzungen der genehmigten Bld. Plan Satzung.

Die Erschließungskosten belaufen sich voraussichtlich auf:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| a) Straßenbau       | 25 000.-- DM        |
| b) Erweiterung      | 4 000.-- DM         |
| c) Wasserversorgung | 4.000.-- DM         |
| d) Beleuchtung      | 2 000.-- DM         |
| <b>zus.</b>         | <b>35 000.-- DM</b> |

Der Bauantrag soll die Grundlage für die Umwidmung, die  
 Erschließung und die Bebauung des Grundstücks bilden.

*[Faint handwritten notes and stamps at the bottom of the page]*